

**Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach**  
**Bebauungsplan**  
**„Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung“**

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Neu-Anspach und Gießen, den 12.10.2022

## **Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

### **Stellungnahmen mit Anregungen**

Deutsche Telekom Technik GmbH (02.09.2022)  
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung (28.09.2022)  
Landesamt für Denkmalpflege Hessen/hessenArchäologie (14.09.2022)  
Landesamt für Denkmalpflege Hessen/hessenArchäologie (12.10.2022)  
Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 (06.10.2022)  
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (07.10.2022)

### **Stellungnahmen ohne Anregungen**

Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn (14.09.2022)  
Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr (01.09.2022)  
Fraport AG (02.09.2022)  
Hessen Mobil Wiesbaden (13.09.2022)  
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (07.09.2022)  
Regionalverband FrankfurtRheinMain (06.09.2022)  
Syna GmbH (06.09.2022)

### **Keine Stellungnahme abgegeben haben**

Abwasserverband Oberes Usatal  
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.  
BUND Hochtaunus  
Finanzamt Bad Homburg  
Gemeindevorstand Schmitten  
Gemeindevorstand Wehrheim  
Gemeindevorstand Weilrod  
Kreisausschuss Hochtaunuskreis Brandschutz  
Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss – Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
IHK Frankfurt am Main  
Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege

Magistrat der Stadt Usingen  
Magistrat der Stadt Bad Homburg  
Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Verband Hessischer Fischer e.V.  
Verkehrsverband Hochtaunus  
Vodafone Hessen GmbH & Co. KG  
Wanderverband Hessen  
Wasserbeschaffungsverband Usingen  
Zweckverband Naturpark Hochtaunus

**Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden.**



Deutsche Telekom Technik GmbH, Oeserstraße 111, 65934 Frankfurt  
am Main

Plan ES  
Leihgesterner Weg 37  
35392 Gießen  
Deutschland

Heiko Schopf | Südwest – Frankfurt  
+49 69 20060 9906 | Heiko.Schopf@telekom.de  
2.9.2022 | **Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach, Stt. Anspach, Bebauungsplan "Südlicher  
Stabelstein" | Südwest34\_2022\_12416**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und  
Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und  
bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren  
Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.  
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Vom eingereichten Bebauungsplan sind wir betroffen. Im Plangebiet befinden sich  
Telekommunikationsanlagen - Hausanschlüsse- der Telekom. (s. Anlage Lageplan)

Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Baumaßnahme  
berührt und müssen bei Bedarf gesichert, verändert oder verlegt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen  
Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von  
Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der  
zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die  
Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

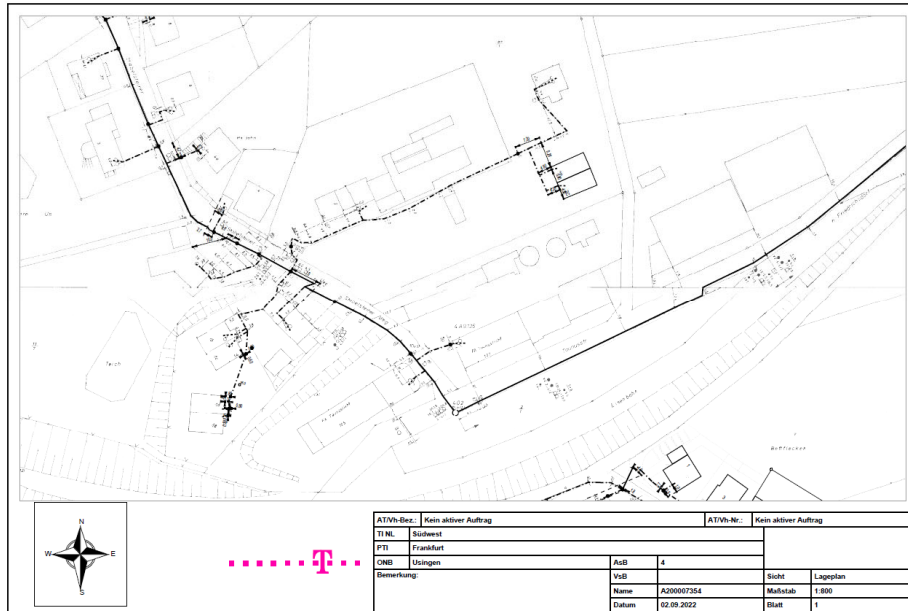
Deutsche Telekom Technik GmbH (02.09.2022)

## Beschlussempfehlung

### **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die Hinweise der Deutschen Telekom GmbH auf das Vorhandensein von Leitungen  
und deren Berücksichtigung bei der Bauausführung und der Bepflanzung sowie die  
frühzeitige Einbindung in die Ausführungs- und Koordinierungsplanung werden zur  
Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebau-  
ungsplan aufgenommen.

## Anlage Lageplan der Deutschen Telekom Technik GmbH



**HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS**  
**FACHBEREICH UMWELT, NATURSCHUTZ UND BAULEITPLANUNG**

Landratsamt | Postfach 19 43 | 61289 Bad Homburg v. d. H.

PlanES  
Alte Brauereihöfe  
Leihgesterner Weg 37  
35392 Gießen



Herr Annussek  
Haus 5, Etage 4, Zimmer 409

Tel.: 06172 999-6002  
Fax: 06172 999-76-6002

christian.annussek@hochtaunuskreis.de

Az.: 60.00.02-430

28. September 2022

**Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach**  
**Vorhabenbezogener B-Plan „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Hier: Ihr Schreiben vom 01.09.2022 (eingegangen am 06.09.2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Seitens des **Fachbereichs Bauaufsicht** wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- 1.** Planurkunde  
Bereits in dem bisherigen B-Plan ist die Herleitung von TH und FH etwas umständlich: Es ist die laufende Nummer zu ermitteln bzw. die Höhe und der dazugehörige Buchstabe. Dann muss noch die eigentliche Bezugshöhe gefunden werden (der Kanaldeckel). In der aktuellen Planänderung ist die korrigierte Höhe des Kanaldeckels groß und deutlich hervorgehoben. Es fehlt jedoch ein deutlicher Hinweis, dass dies der Punkt ist, auf den sich alle anderen Höhenmaße beziehen. Insofern wird angeregt, dies beispielsweise durch den Hinweis in der Nutzungsschablone (Kästchen) des Planes selbst und ggf. noch einen Hinweis in den textlichen Festsetzungen hierzu aufzunehmen.
- 2.** Begründung S. 3 Abs. 3 S. 2  
Der dortige Satz „Es wurde vermutlich statt der Kanaldeckelhöhe vermutlich die Kanalsole als Referenz verwechselt.“ ist sprachlich unsauber/unklar und sollte angepasst werden.
- 3.** Begründung S. 7 Ziffer 1.4 sowie Begründung S. 9, Ziffer 2  
Die Ziffern 1.4 und 2 sollten vollständig entfallen. Diese sind für die angestrebte Änderung des Bebauungsplans (ausschließlich Höhenbezugspunkt; siehe Fettdruck der Begründung Ziffer 3) ohne jegliche Relevanz. Hier könnte der Eindruck entstehen, es soll doch mehr verändert werden oder gar ein Vorhaben- und Erschließungsplan geschaffen werden. Mithin wird dringend empfohlen, auch nur das in den Plan und alle dazugehörigen Unterlagen aufzunehmen, was tatsächlich Gegenstand der inhaltlichen Änderung ist und alle weiteren Informationen ersatzlos zu streichen.

Landratsamt  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse  
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9805  
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0090 05  
SWIFT-BIC: HELADEF13K

Nassauische Sparkasse  
BLZ 510 500 15 · Kto. 345 034 660  
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 00  
SWIFT-BIC: NASSDE35

Kreisausschuss Hochtaunuskreis, Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung  
(28.09.22)

**Beschlussempfehlung**

**Zu 1.: Der Anregung wurde bereits entsprochen.**

Auf der Plankarte zum Bebauungsplan unter der Überschrift Hinweis und Festsetzung finden sich folgende Sätze: „Gegenstand der Änderung / Konkretisierung des Bebauungsplans "Südlicher Stabelstein" ist ausschließlich die Konkretisierung des unteren Bezugspunktes zur Ermittlung der zulässigen maximalen Gebäudehöhe auf KD 325,34 m ü. NHN. Sämtliche sonstige zeichnerische und textliche Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben unberührt.“

**Zu 2.: Der Anregung wird entsprochen.**

Die unklare Formulierung wird redaktionell angepasst.

**Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen legt die Praxis die Berücksichtigung von weit mehr Aspekten nahe, als vom Gesetzgeber vorgegeben wird; denn eine auf die Mindestbestandteile reduzierte Begründung wird den praktischen Anforderungen meist nicht gerecht. Auch wenn die Planung einzig die Anpassung / Korrektur einer Höhenangabe beinhaltet, so liegt es doch nahe, einige Hintergründe zum Planverfahren auszuführen. Z.B. den, warum der augenscheinliche Fehler nach rd. 26 Jahren Rechtskraft nun zu Tage tritt; nämlich durch den Einstieg in eine konkrete Planung. Dem lesenden Dritten, wird sich das Verfahren und dessen Zielsetzung hierdurch womöglich eher erschließen. Da die Rückläufer aus dem Beteiligungsverfahren nicht den Eindruck entstehen lassen, das Verfahren oder das Planziel wären missverständlich, wird an den erklärenden Ausführungen festgehalten.

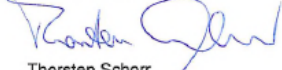
Seitens des **Verkehrsverbands Hochtaunus** wird auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

4.

der Verkehrsverband Hochtaunus weist als Eigentümer der angrenzenden Taunusbahnstrecke darauf hin, dass die Parkplatzfläche zwischen Bahn und Taunusstraße (Flur 10, Flurstück 2/1 mit einer Fläche von 1597m<sup>2</sup>) im Rahmen der Elektrifizierungsarbeiten entlang der Taunusbahn als BE-Fläche vorgesehen ist. Weiterhin wird ein schmaler Streifen dieser Fläche direkt entlang der Strecke (87m<sup>2</sup>) mit einer dinglichen Sicherung versehen.

Während der Zeit der Oberleitungsarbeiten wäre die Fläche nicht anderweitig verfügbar, beispielsweise für Baumaßnahmen auf dem Gebiet des Bebauungsplans „Südlicher Stabelstein“. Wir bitten diesen Sachverhalt zu berücksichtigen und ggf. näher mit uns abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Schorr  
Erster Kreisbeigeordneter

#### **Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nach Rücksprache mit dem Verkehrsverband Hochtaunus (Herrn T\*\*\*\*\*) konnte am 10.10.2022 folgendes Vorgehen vereinbart werden:

- Der VHT erhebt keine Ansprüche an dem Parkplatz für eine spätere Baustelleneinrichtung im Zuge der Elektrifizierungsarbeiten.
- -Als dingliche Sicherheit könnte, wenn überhaupt, später eine Dienstbarkeit gefordert werden zu kurzfristigen Wartungszwecken der Hochspannungsleitungen.
- Man denkt darüber nach, dem zukünftigen Eigentümer das Eckgrundstück, die rechte Einfahrt des Parkplatzes zu überschreiben.

Die Vereinbarungen betreffen den Vollzug des Bebauungsplans, so dass das Planverfahren ohne Zeitverzug weitergeführt werden kann.



Planungsbüro Plan ES  
Alte Brauereihöfe Leihgesterner Weg 37  
35392 Gießen

Aktenzeichen  
BearbeiterIn Dr. Kai Mückenberger  
Durchwahl (0611) 6906-169  
Fax (0611) 6906-137  
E-Mail Kai.Mueckenberger@ifd-hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Datum 14.09.2022

### Bauleitplanung der Stadt Neu Anspach Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ – 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld befinden sich mehrere vorgeschichtliche Fundstellen mit bislang unbekannter Ausdehnung, deren Entdeckung in den Zeitraum nach dem In Kraft treten des ursprünglichen B-Plans 1998 fällt.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabung/Totalausgrabung) erforderlich sind.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53113 Bonn geführt. Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der Archäologischen **Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind**.

Landesamt für Denkmalpflege (14.09.22)

### Beschlussempfehlung

**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen** und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Für die hiermit vorliegende Planung bedeutet das jedoch keinen Zeitverzug, da sich die Auflage nachzeitigem Sachstand auf die Flurstücke 150, 151, 153 sowie 154 bezieht.

Für künftige Baumaßnahmen im ehemaligen Flurstück 90/4 (jetzt 90/5 und 90/6) bestehen somit keine weiterführenden Auflagen zum Schutz etwaiger Bodendenkmäler. (vgl. ergänzende Stellungnahme vom 12.10.2022.)

Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ 1. Änderung – Abw. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB

2. Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Kai Mückenberger  
Bezirksarchäologe

**Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Seitens der Baudenkmalpflege wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine Stellungnahme vorgetragen.



BPD Immobilienentwicklung GmbH  
Solmsstr. 18  
60486 Frankfurt am Main

Aktenzeichen  
BearbeiterIn Dr. Kai Mückenberger  
Durchwahl (0611) 6906-169  
Fax (0611) 6906-137  
E-Mail Kai.Mueckenberger@ifd-hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Datum 12.10.2022

**Bauleitplanung der Stadt Neu Anspach  
Bebauungsplan „Südlicher Stabelstein“ – 1. Änderung  
Ergänzung zur Stellungnahme vom 14.09.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. mit Schreiben vom 14.09.2022 wurde seitens der Denkmalfachbehörde für das oben genannte Baugebiet eine vorbereitende Untersuchung in Form einer geophysikalischen Prospektion zur Auflage gemacht. Die Auflage bezieht sich nach derzeitigem Sachstand auf die Flurstücke 150, 151, 153 sowie 154. Für künftige Baumaßnahmen im ehemaligen Flurstück 90/4 (jetzt 90/5 und 90/6) bestehen somit keine weiterführenden Auflagen zum Schutz etwaiger Bodendenkmäler. Vorsorglich verweisen wir auf die allgemeine Meldepflicht von Bodendenkmälern gemäß § 21 HDSchG.
2. **Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Kai Mückenberger  
Bezirksarchäologe

**Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen**  
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Vielen Dank für die Konkretisierung, für die hiermit vorliegende Planung bedeutet das insofern keinen Zeitverzug.

**Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**  
Seitens der Baudenkmalpflege wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine Stellungnahme vorgetragen.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

**Per E-Mail**

Magistrat der Stadt Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach

Unser Zeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.08/18-2022/1  
Dokument-Nr.: 2022/1354480  
Ihr Zeichen: Christine Braumann  
Ihre Nachricht vom: 1. September 2022  
Ihre Ansprechpartnerin: Karin Schwab  
Zimmernummer: 3.018  
Telefon/ Fax: 06151 12 6321/ +49 611 327642295  
E-Mail: karin.schwab@rpd.hessen.de  
Datum: 8. Oktober 2022

**Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach,  
Bebauungsplanentwurf "Südlicher Stabelstein" 1. Änderung, St. Anspach,  
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 iVm. § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Zu der vorgelegten Planung bestehen aus **regionalplanerischer** Sicht keine Bedenken. Es handelt sich lediglich um eine Anpassung zur Höhenfestsetzung, die korrigiert werden musste.
2. Eine Zuständigkeit der **oberen Naturschutzbehörde** ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).
3. Aus Sicht der **Abteilung Umwelt Wiesbaden** teile ich Folgendes zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit:  
**Grundwasser**  
Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es bestehen daher keine Bedenken.
4. **Bodenschutz (vor- und nachsorgend)**  
Die Belange des Bodenschutzes (vor- und nachsorgend) sind von der beantragten Änderung nicht betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken.
5. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Bebauung, die auf dem ehemaligen Produktionsgelände der „Taususlicht Glühlampenfabrik Otto Müller GmbH & Co KG“ (jetzt Taunus-

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt  
Internet:  
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 8347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 (06.10.2022)

**Beschlussempfehlung**

Regionalplanung

**Zu 1.: Die Zusammenfassung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

Obere Naturschutzbehörde

**Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Abt. Umwelt Wiesbaden

**Zu 3.: Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

**Zu 4.: Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

**Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

licht Optoelektronik GmbH) nach vollständiger Stilllegung geplant ist, weise ich darauf hin, dass für die in Kapitel 8 erwähnte Abstimmung des Untersuchungsumfanga für den Boden folgende Behörde zuständig ist: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 Grundwasser, Bodenschutz.

#### **Oberflächengewässer**

6. Mit vorliegendem Bebauungsplan sollen nur die Höhenangaben korrigiert werden, weil sie in der originalen Version des Bebauungsplanes falsch eingetragen wurden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht meines Dezernats Oberflächengewässer spricht nichts gegen diese Korrektur.

#### **Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz**

7. Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.

#### **Abfallwirtschaft**

8. Zum v. g. Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Bodenaushub einzuhalten sind. Bodenaushub kann unter das Abfallrecht fallen (siehe auch § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Das Abfallrecht findet keine Anwendung für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, wenn diese zeitnah an der Anfallstelle für einen Wiedereinbau verwendet werden. In der Regel gilt schon das Nachbargrundstück nicht als Anfallstelle. Bei einer Lagerung des Erdaushubs kann eine Genehmigung nach Nr. 8.12 bzw. Nr. 8.14 der 4. BImSchV erforderlich werden (siehe Kapitel 3.4 des v.g. Merkblattes). Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde, RP Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft, Email: [Abfallwirtschaft-Wi@rpda.hessen.de](mailto:Abfallwirtschaft-Wi@rpda.hessen.de) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

Hinweis - Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:

[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) – Umwelt und Energie – Abfall – Bau- und Gewerbeabfall – Bodenmaterial und Bauschutt

#### **Immissionsschutz**

9. Die Prüfung ergab, dass aus Sicht der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen. Eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ist erst nach Vorlage des bereits erwähnten schalltechnischen Gutachtens möglich.

10.

#### **Bergaufsicht**

11. Durch das o.g. Vorhaben werden bergbauliche Belange nicht berührt. Es stehen daher seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.

**Zu 6.: Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

**Zu 7.: Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

**Zu 8.: Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

#### Immissionsschutz

**Zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Zu 10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

#### Bergaufsicht

**Zu 11.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

12.

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: [kmr@rpda.hessen.de](mailto:kmr@rpda.hessen.de).

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt.

Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Karin Schwab

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Hinweis:**  
Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:  
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

### Kampfmittelräumdienst

**Zu 12.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

#### Elektronische Post

PlanES  
Dipl.-Ing. Elisabeth Schade  
Alte Brauereihöfe  
Leihgesterner Weg 37  
35392 Gießen

#### Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-  
**N 1952-2022**  
Ihr Zeichen: Frau Christine Braumann  
Ihre Nachricht vom: 01.09.2022  
Ihr Ansprechpartner: Suzan Hainz  
Zimmernummer: 0.19  
Telefon/ Fax: 06151 12 65 02 / 12 5133  
E-Mail: suzan.hainz@rpda.hessen.de  
Kampfmittelräumdienst: kmrdrpda.hessen.de  
Datum: 07.10.2022

#### Neu-Anspach, Stadtteil Anspach - "Südlicher Stabelstein"

#### Bauleitplanung; Bebauungsplan - 1. Änderung

#### Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Suzan Hainz

Regierungspräsidium Darmstadt, KMRD (07.10.2022)

#### Beschlussempfehlung

#### Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und -ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.